



Sonderinformation zum Coronavirus (Covid-19)

Härtefallfonds – Nettoeinkommen

März 2020 – Stand 30.3.2020 15:00

Seit Freitag letzter Woche können Sie Ihren Antrag für einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus dem Härtefallfonds stellen.

In unserer Sonderinformation „Härtefallfonds – Förderrichtlinien“, Stand 27.3.2020, haben wir Ihnen die Voraussetzungen für eine Beantragung detailliert angeführt.

Sollten Sie einen Antrag stellen, möchten wir Sie nochmals an die dafür nötigen Voraussetzungen erinnern:

Als zulässige Förderwerber gelten Unternehmer, die von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.

Das bedeutet Unternehmen,

- die nicht mehr in der Lage sind, die laufenden Kosten zu decken oder
- die von einem behördlich angeordneten Betreuungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen sind oder
- die einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres verzeichnen.

Für Unternehmen die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen.

Achtung:

Als Obergrenze für die positive Zusage des Zu-

schusses darf das Einkommen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen. Dafür wird ein Nettoeinkommenswert von € 33.812 jährlich als Obergrenze herangezogen.

Sie können Ihr Nettoeinkommen wie folgt überprüfen:

Im Einkommensteuerbescheid finden Sie Ihr Jahreseinkommen unter „EINKOMMEN“ und ziehen davon die „festgesetzte EINKOMMENSTEUER“ ab. Dieses Ergebnis ist Ihr Nettoeinkommen. Übersteigt dieser Wert die Obergrenze von € 33.812, besteht leider kein Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds.

Weiters besteht kein Anspruch, wenn Sie Pensions-einkünfte beziehen bzw. AMS-Bezüge erhalten.

Auch besteht kein Anspruch beim Bezug von weiteren monatlichen Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze (Vermietung u. Verpachtung, Kapitalvermögen etc.).

Bitte beachten Sie, dass über den Notlagenfonds aktuell keine neuen Informationen verfügbar sind. Diese werden in den nächsten Tagen erwartet. Daher können wir im Moment leider keine gültige Aussage dazu machen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Antrag stellen!

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m